

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

# **Reglement**

über

## **die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB-Reglement)**

vom 27. Juni 2016

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Inhalt	1
§ 2	Ziel	1
§ 3	Definitionen	1
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	2
§ 5	Anspruchsberechtigung	2
§ 6	Massgebendes Einkommen	2
§ 7	Festsetzung der Beiträge und Gebühren	3
§ 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten	3
§ 9	Indexierung	3

## **B. Familienergänzende Kinderbetreuung in Frühbereich**

§ 10	Betreuungseinrichtungen	4
§ 11	Betreuungsgutscheine	4
§ 12	Beitragshöhe	4
§ 13	Leistungsbeginn	5
§ 14	Auszahlung der Beiträge	5

## **C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich**

§ 15	Angebot	5
§ 16	Gebühren	5
§ 17	Ausschluss	6

## **D. Schlussbestimmungen**

§ 18	Rückerstattung	6
§ 19	Verordnung	6
§ 20	Zuständigkeiten und Rechtsmittel	6
§ 21	Förderbeiträge	6
§ 22	Übergangsbestimmung	7
§ 23	Inkrafttreten	7

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Inhalt**

<sup>1</sup>Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup>Es regelt Anspruchsberechtigung sowie die einkommensabhängigen Beiträge und Gebühren an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

### **§ 2 Ziel**

Die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Fördern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder
- b. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit oder
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung bzw. der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder
- d. Umsetzen der Empfehlungen einer Behörde (insbesondere Sozialhilfe- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zum Schutz oder Wohl des Kindes.

### **§ 3 Definitionen**

<sup>1</sup>Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die Primarstufe<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt bis Abschluss der Primarstufe.

<sup>3</sup>Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes<sup>2</sup>.

<sup>4</sup>Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

---

<sup>1</sup> 2 Jahre Kindergarten und 6 Jahre Primarschule

<sup>2</sup> Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640)

#### **§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde**

<sup>1</sup>Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich werden mittels einkommensabhängigen Betreuungsgutscheinen für den Besuch einer Kindertagesstätte oder bei Betreuung durch Tageseltern unterstützt.

<sup>2</sup>Für Kinder im Schulbereich stehen von der Gemeinde betriebene Angebote zu einkommensabhängigen Tarifen zur Verfügung.

#### **§ 5 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup>Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Reinach, die ihre Kinder in Tagesfamilien, Kindertagesstätten bzw. kommunalen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich betreuen lassen und eines der in § 2 genannten Ziele verfolgen.

<sup>2</sup>Die Tätigkeit gemäss § 2 lit. a - c beträgt dabei bei

- zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
- einem alleinerziehenden Elternteil, wiederverheiratet oder mit in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft lebendem/r Partner/in, mindestens 120 % oder
- einem alleinerziehendem Elternteil mindestens 20 %.

<sup>3</sup>Eine Unterstützung durch die Gemeinde kann lediglich für die effektive zeitliche Beanspruchung zur Verfolgung eines der in § 2 genannten Ziele beantragt werden.

<sup>4</sup>Die zeitliche Beanspruchung muss belegt werden.

#### **§ 6 Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup>Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung.

<sup>2</sup>Davon können jeweils CHF 10'000 für jedes zweite und weitere Kind abgezogen werden, sofern diese ebenfalls gemäss diesem Reglement fremdbetreut werden.

<sup>3</sup>Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

<sup>4</sup>Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch den Arbeitgeber wird angerechnet; Näheres bestimmt die Verordnung.

<sup>5</sup>Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr und/oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

## **§ 7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup>Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt einmal jährlich aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung.

<sup>2</sup>Der Beitrag oder die Gebühr wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens 25% verändert.

<sup>3</sup>Einzelheiten sowie der Umgang mit Erziehungsberechtigten, die quellenbesteuert werden, regelt die Verordnung.

## **§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten**

<sup>1</sup>Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge respektive der Gebühren benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags respektive der Gebühr zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Wenn die Anspruchsberechtigten die zumutbare und notwendige Mitwirkung verweigern, das Geld zweckentfremden bzw. der Gemeinde Informationen vorenthalten, haben sie keinen durchsetzbaren Anspruch auf Unterstützung.

## **§ 9 Indexierung**

Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement aufgeführten Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen, wenn sich der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens fünf Punkte verändert hat. Ausgangsbasis ist der Indexstand vom Dezember 2015 (100 Punkte).

## **B. Familienergänzende Kinderbetreuung in Frühbereich**

### **§ 10 Betreuungseinrichtungen**

<sup>1</sup>Als Betreuungseinrichtungen für den Frühbereich gelten Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Kantonen.

<sup>2</sup>Diese erfüllen die folgenden Voraussetzungen:

- a. Tagesfamilien sind einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen
- b. Kindertagesstätten verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.

<sup>3</sup>Zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache werden Einrichtungen, die hauptsächlich in einer Fremdsprache betreuen, nicht anerkannt.

<sup>4</sup>Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchführen.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.

### **§ 11 Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup>Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Reinach, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Frühbereich vergünstigt.

<sup>2</sup>Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Einrichtung gemäss § 10 betreuen lassen und die Vorgaben gemäss § 5 erfüllen, haben nach Massgabe von § 6 Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

### **§ 12 Beitragshöhe**

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine ist einkommensabhängig.

<sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Selbstbehalt.

<sup>3</sup>Für Kinder unter 18 Monaten wird ein 'Babytarif' vergütet, sofern die betreuende Institution diesen in Rechnung stellt.

<sup>4</sup>Die genauen Beiträge werden in der Verordnung bestimmt.

### **§ 13 Leistungsbeginn**

<sup>1</sup>Erziehungsberechtigte machen ihren Anspruch bei der Gemeinde geltend.

<sup>2</sup>Die Gemeinde verfügt den Leistungsbeginn zusammen mit dem Leistungsumfang und der Beitragshöhe.

<sup>3</sup>Eine rückwirkende Ausrichtung von Beiträgen ist nicht möglich.

### **§ 14 Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup>Die Beiträge werden in der Regel den Anspruchsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann Direktzahlung an die jeweilige Einrichtung erfolgen.

## **C. Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich**

### **§ 15 Angebot**

<sup>1</sup>Für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe wird von der Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung in anderen Institutionen gemäss § 10 bewilligt werden. Die Kosten bzw. Beteiligung der Gemeinde werden nach Massgabe der Tarife für die schulergänzende Betreuung berechnet.

<sup>3</sup>Die Betreuung ist an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Vormittag bis 18.00 Uhr gewährleistet und ist in einzeln belegbare, den Unterrichtszeiten angepasste Module gegliedert.

<sup>4</sup>Während der Schulferien werden Tageslager angeboten; die Verordnung bestimmt die Anzahl der Lagerwochen.

### **§ 16 Gebühren**

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme des Angebots ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind einkommensabhängig und setzen sich zusammen aus den Kosten für die Mittagsverpflegung und den Betreuungskosten.

<sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Selbstbehalt.

<sup>3</sup>Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen und/oder steuerbarem Vermögen gemäss § 6 Abs. 5 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

<sup>4</sup>Die Gebühren werden in der Verordnung festgelegt.

## **§ 17 Ausschluss**

<sup>1</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung in Einrichtungen im Schulbereich verfügen.

<sup>2</sup>Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich und nachhaltig stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben oder wenn Gebührenaufstände nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Rückerstattung**

<sup>1</sup>Unrechtmässig erhaltene Beiträge bzw. Vergünstigungen sind zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung im Schweizerischen Obligationenrecht.

### **§ 19 Verordnung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

<sup>2</sup>Er ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

### **§ 20 Zuständigkeiten und Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Die Verwaltung verfügt den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

<sup>2</sup>Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup>Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

### **§ 21 Förderbeiträge**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Beiträge bis gesamthaft CHF 5000 pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 22 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Dauer der Umstellung des Unterstützungsmodells finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2017 befristet.

<sup>2</sup>Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

4153 Reinach, 27. Juni 2016

## **Einwohnerrat Reinach BL**

Das vorstehende FeB-Reglement ist mit Verfügung vom 17. Oktober 2016 von der Bildungsdirektion genehmigt worden. Es tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.